

Vorlage Nr. IV/ 20/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Verwaltungsabkommen mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut

A Problem

Im Jahre 1998 wurden auf einer internationalen Konferenz die „Washingtoner Prinzipien“ verabschiedet. 43 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, und 13 nichtstaatliche Organisationen verpflichteten sich darin, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke zu identifizieren und gerechte und faire Lösungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern oder ihren Erbinnen und Erben zu finden. In Deutschland verpflichteten sich die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände im Jahr 1999 mit der „Gemeinsamen Erklärung“ als Träger öffentlicher Einrichtungen darauf hinzuwirken, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter zurückzugeben. Die Erklärung ist zwar eine Selbstverpflichtung ohne rechtliche, aber mit hoher moralischer und politischer Verbindlichkeit.

Im Zuge dieser Erklärung wurde im Jahre 2003 die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, eingerichtet, um bei Differenzen zwischen Anspruchstellerinnen/Anspruchstellern und Kulturgut bewahrenden Einrichtungen über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter zu vermitteln.

Über die mehr als 20 Jahre des Bestehens der Kommission regte sich zunehmend Kritik an dieser Konstruktion. Hauptkritikpunkt ist, dass die Entscheidungen der Beratenden Kommission nur Empfehlungscharakter haben und Ansprüche auf diese Weise nicht rechtlich verbindlich durchgesetzt werden können. Zum anderen wird es als problematisch angesehen, dass die Beratende Kommission nur tätig wird, wenn Anspruchsteller und Kulturgut bewahrende Einrichtungen bzw. deren Träger dies übereinstimmend erklären. Die Möglichkeit einer einseitigen Anrufung besteht bisher nicht.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben im 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch am 13. März 2024 infolgedessen beschlossen, dass die Beratende Kommission im Lichte der in den vergangenen 20 Jahren gesammelten Erfahrungen einer grundlegenden Veränderung bedarf, um den Zielen der Washingtoner Prinzipien noch besser gerecht zu werden. Insbesondere soll die Position der Opfer gestärkt werden.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich verständigt, Restitutionsverfahren in Fällen von NS-Raubgut künftig nicht mehr vor einer Beratenden Kommission wie seit ca. 20 Jahren, sondern einem förmlicheren Schiedsgericht zu verhandeln.

Die Einrichtung einer **unabhängigen Schiedsgerichtsbarkeit** ist über ein **Verwaltungsabkommen** zwischen Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden vorgesehen. Mit ihm wird eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit sowie eine ihr dienende Schiedsstelle geschaffen, deren Rechtsträger das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) sein soll.

Um die notwendige Verbindlichkeit zu erzeugen, geben Bund und Länder innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „**stehendes**“ **Angebot** zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung ab, um so die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtbarkeit durch die Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller nach einem erfolglosen Vorverfahren herzustellen.

B Lösung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in der Sitzung vom 19.11.2024 hierzu folgende Beschlüsse gefasst (siehe auch Anlage 1):

- 1. Der Senat stimmt dem Abschluss des Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit über NS-Raubgut mit der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu.*
- 2. Der Senat stimmt der Abgabe des „stehenden“ Angebots zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu, um so die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtbarkeit durch die AnspruchstellerInnen und Anspruchsteller herzustellen.*
- 3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung sowie die Abgabe des „stehenden“ Angebots dem Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Art. 101 Absatz 1 Nr. 6 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen.*
- 4. Der Senat bittet die Ressorts für den Fall, dass sich in ihrem Zuständigkeitsbereich Kulturgut bewahrende Einrichtungen befinden, die entweder öffentlich-rechtlich verfasst sind oder bei denen das Land oder die Stadtgemeinde Bremen eine beherrschende Stellung innehat, darauf hinzuwirken, dass von ihnen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nach § 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens abgegeben wird.*
- 5. Der Senat nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven im Nachgang zum Beschluss des Senats über eine den Ziff. 2 bis 4 entsprechende Beschlussvorlage entscheiden wird.*
- 6. Der Senat beschließt, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) gemäß Art 79 Abs. 2 der Landesverfassung zu unterrichten, sobald die Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven gefasst wurden und das Verwaltungsabkommen durch den Präsidenten des Senats unterzeichnet ist.*

Folglich ist vorgesehen, dass die Freie Hansestadt Bremen (Land) sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ein solches „stehendes“ Angebot abgeben werden.

Dieses stehende Angebot seitens der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bindet das Land und die Stadtgemeinden selbst sowie die unmittelbar staatlichen und kommunalen Einrichtungen. Es betrifft Kulturgut, das sich im Eigentum des Landes oder einer der Stadtgemeinden befindet, auch wenn es sich im Wege der Dauerleihgabe oder auf sonstige Weise im Besitz nichtstaatlicher oder nichtkommunaler Einrichtungen befindet.

Das neue Schiedsverfahren ändert in der Sache der Restitutionsverpflichtung Bremens und Bremerhavens nichts. Es handelt sich lediglich um eine neue Vorgehensweise der Streitklärung.

Entsprechend Beschlusspunkt Ziff. 5 der Senatsvorlage befasst sich der Magistrat der Stadt Bremerhaven ebenfalls mit den Beschlusspunkten zu Ziff. 2 bis 4.

Der Magistrat schließt sich der Abgabe des „stehenden“ Angebots zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung für die Stadt Bremerhaven an, holt anschließend die erforderliche Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ein und unterrichtet den Senator für Kultur über die von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zur Abgabe des „stehenden“ Angebots. Zudem wirkt der Magistrat bei Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, bei denen die Stadt Bremerhaven eine beherrschende Stellung innehat, darauf hin, dass von diesen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nach § 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens abgegeben wird.

Kulturgut bewahrende Einrichtungen, bei denen die Stadt Bremerhaven eine beherrschende Stellung innehat, sind das **Historische Museum** und das **Stadtarchiv**, wobei eine Betroffenheit derzeit nicht zu erwarten ist.

C Alternativen

Die Vorgehensweise ist zwischen dem Bund, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden geeint. Der Senat hat sich dieser Vorgehensweise im Rahmen seiner Sitzung am 19.11.2024 angeschlossen und begrüßt eine entsprechende Beschlussfassung des Magistrats. Ein Ausscheren Bremerhavens ist prinzipiell möglich, allerdings weder mit den historischen noch den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Gliedstaaten hinsichtlich der Restitution von NS-Raubgut vereinbar. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Finanzierung der Schiedsgerichtsbarkeit und der Schiedsstelle soll gemäß den getroffenen Vereinbarungen zunächst durch den Bund übernommen werden.

Ab 2026 ist eine hälftige Finanzierung durch die Länder vorgesehen. Die Finanzierung durch die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel. Für die Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 2 Mio. Euro jährlich, wovon jährlich ca. 1% von ca. 1 Mio. Euro, mithin rd. 10.000 Euro, auf die Freie Hansestadt Bremen entfallen werden (Landesmittel).

Für antragstellende und kulturgutbewahrende Einrichtungen ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht kostenfrei, ausgenommen sind eigene Kosten, zum Beispiel für Anwälte. Diese werden nicht vom Antragsgegner übernommen, jede Partei trägt sie selber. Da von einer Betroffenheit des Historischen Museums und des Stadtarchivs derzeit nicht ausgegangen wird, ist auch nicht von durch den Magistrat zu tragenden Kosten auszugehen.

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Gleichstellungsrelevanz.

Der Beschlussvorschlag hat keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen.

Auswirkungen für ausländische Mitbürger, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegen nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Magistratskanzlei, Kämmerei, Stadtarchiv, Historisches Museum Bremerhaven

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Magistratsvorlage ist für die Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat stimmt der Abgabe des „stehenden“ Angebots zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung für Bremerhaven zu, um so die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit durch die Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller herzustellen.

2. Der Magistrat bittet das Dezernat IV, die Abgabe des „stehenden“ Angebots des Magistrats

Bremerhaven der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 10 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven zur Zustimmung vorzulegen.

3. Der Magistrat bittet das Dezernat IV, den Senator für Kultur über die gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Abgabe des „stehenden“ Angebots zu unterrichten.

4. Der Magistrat bittet das Dezernat IV für den Fall, dass sich in seinem Zuständigkeitsbereich Kulturgut bewahrende Einrichtungen befinden, die entweder öffentlich-rechtlich verfasst sind oder bei denen das Land oder die Stadtgemeinde Bremen eine beherrschende Stellung innehat, darauf hinzuwirken, dass von ihnen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nach § 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens abgegeben wird.

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat

Anlagen:

Vorlage des Senats „Verwaltungsabkommen mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut“